

Bochum, 15.11.2017

1. Aufgabenstellung:

Von der Stadtverwaltung Übach-Palenberg wurde ich gebeten in der Schulausschusssitzung am 9.11.2017 zu den Vorstellungen (auf der Grundlage der von der Gemeindeprüfungsanstalt ((GPA)) festgestellten immensen Flächenpotentiale insbesondere am Gymnasium) eine Veräußerung des SII-Gebäudes ins Auge zu fassen meine Beurteilung hierzu abzugeben (Tagesordnungspunkt: Anpassung des Raumbestandes der Schulen).

Ich wurde angesprochen, da ich mich in der Vergangenheit (seit 1986 bis 2015) in meiner freiberuflichen Tätigkeit mehrmals mit Raumproblemen an den Schulen in Übach-Palenberg beschäftigt hatte, sei es im Rahmen der Erstellung einer Schulentwicklungsplanung oder im Rahmen einzelner Zusatzuntersuchungen.

Da wir (komplan GbR) im Januar 2016 unsere ehemaligen Büroräume geräumt hatten und ich persönlich nach Auflösung der Gesellschaft und Wahrnehmung der letzten auftragsbezogenen Termine ab Oktober 2016 Rentner wurde, verfügte ich über keinerlei gedruckte Materialien über Übach-Palenberg mehr. Zur Vorbereitung wurden mir also neben den aktuellen Daten auch eigene Materialien und insbesondere der Prüfbericht der GPA zur Verfügung gestellt.

Überraschenderweise enthielt die Untersuchung der GPA auf der Grundlage der Schülerzahlen und gebildeten Klassen/Kursen der von komplan 2015 aktualisierten Schulentwicklungsplanung nicht nur (wie aufgrund der unterschiedlichen Methodik zu erwarten) gänzlich andere absolute Werte an den einzelnen Schulen, sondern auch komplett andere Ergebnisse im Verhältnis der Versorgungsquoten an den einzelnen Schulen untereinander.

2. Grundlagen:

Vorab sei festgestellt, dass es seit 1995 seitens des Landes NRW keine verbindlichen Regelungen für den Schulraumbedarf an öffentlichen Schulen mehr gibt. Die am 19.10.1995 in Kraft getretenen Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen waren nur Empfehlungen. Nach mehreren Befristungen sind diese Grundsätze zum 31.12.2011 endgültig außer Kraft gesetzt worden. Von der Referatsleiterin Schulbau im Ministerium wurde dann im März 2012 ein Orientierungswert für Nutzflächen in Quadratmetern pro Schüler vorgestellt. Dies wurde nicht im Amtsblatt, sondern in der Schriftenreihe ‚Ganztag in NRW‘ vorgestellt.

Die letzte eigene Bestandsaufnahme erfolgte im Rahmen der Schulentwicklungsplanung im April 2014. In der Aktualisierung November 2015 wurden für die Schuljahre 2013/14 bzw. 2020/21 die folgenden, zusammengefassten Ergebnisse ausgewiesen:

Realschule 2013/14:

Saldo nach Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen (1995-2011):

Fehlbedarf von einem für Unterrichtszwecke geeignetem Raum

Flächenrichtwert nach Vorgabe 2012 **5,33 m²/Schüler**,

Vorgabe für Sek. I 4,4 – 5,4m²/Schüler

Realschule 2020/21

Saldo nach Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen (1995-2011):
Überhang von zwei für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen

Gesamtschule 2013/14:

Saldo nach Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen (1995-2011):
Fehlbedarf von fünf für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen (gesperrte NW-Räume)
Flächenrichtwert nach Vorgabe 2012 Sek. I und Sek. II: **4,44 m²/Schüler**,
Vorgabe für Sek. I: 4,4 – 5,4m²/Schüler Vorgabe für Sek. II: 4,5 – 5,5m²/Schüler

Gesamtschule 2020/21:

Saldo nach Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen (1995-2011):
Fehlbedarf von zwei für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen

Gymnasium 2013/14:

Saldo nach Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen (1995-2011):
Überhang von zwei für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen
Flächenrichtwert nach Vorgabe 2012 Sek. I und Sek. II: **4,42 m²/Schüler**,
Vorgabe für Sek. I: 4,4 – 5,4m²/Schüler Vorgabe für Sek. II: 4,5 – 5,5m²/Schüler

Gymnasium 2020/21:

Saldo nach Grundzügen für die Aufstellung von Raumprogrammen (1995-2011):
Überhang von sechs für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen

Die Werte für die einzelnen Schulen entwickeln sich somit erst im Zeitablauf weit auseinander. Bemerkenswert ist weiter, dass am Gymnasium zum Zeitraum der Bestandsaufnahme 2014 der geringste Flächenwert je Schüler ermittelt wurde.

Wie bereits angeführt überraschten mich Aussagen des GPA-Prüfungsberichtes aufgrund der unerwarteten Ergebnisse. Im Einzelnen wurden von der GPA folgende Ergebnisse veröffentlicht:

Realschule:

Flächenpotential **2014/15: 95 m²**
Flächenpotential 2017/18: 724 m²
Flächenpotential 2019/20: 997 m²

Gesamtschule:

Flächenpotential **2014/15: 376 m²**
Flächenpotential 2017/18: 376 m²
Flächenpotential 2019/20: 376 m²

Gymnasium:

Flächenpotential **2014/15: 3.066 m²**
Flächenpotential 2017/18: 3.650 m²
Flächenpotential 2019/20: 3.924 m²

Somit erscheint bei der Betrachtung der GPA schon zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme deutlich besser versorgt als die beiden anderen Schulen.

3. Schlussfolgerungen bei Betrachtung der Bruttogeschossflächen:

Diese Unterschiede waren mir trotz der unterschiedlichen Vorgehensweise der vom Land veröffentlichten Empfehlungen (Quadratmeter Nutzfläche je Raumkategorie ((bis 2011)) bzw. insgesamt je Schüler ((veröffentlicht 2012)) und der Bestandsaufnahmen der GPA (Bruttogeschossfläche ((BGF)) je gebildeter(m) Klasse/Kurs) nicht erklärlich. Die offenere Bausweise des SI-Baues des Gymnasiums mit größeren Verkehrsflächen und einer großen offenen Pausenhalle kann allein bei Weitem nicht die Differenzen erklären.

Die Untergeschosse des SI-Gebäudes mit anteiligen 575 m² und des SII-Gebäudes mit rund 1300m² (Angaben der Hochbauverwaltung vom 9.11.17) in das ermittelte Flächenpotential eingehen zu lassen, erscheint mir nicht zielführend, da beide Flächen von der Schule nicht für Unterrichtszwecke genutzt werden können. Beide Flächen sind aus verschiedenen Gründen (vermutlich: Raumhöhe, Belichtung, Belüftung, Brandschutz etc.) für den Aufenthalt von Schülern gesperrt. Eine Gegenrechnung mit voll nutzbaren Unterrichtsräumen im SII-Gebäude erscheint mir somit nicht praktikabel. Es muss m. E. geklärt werden, ob diese Flächen (ggf. auf begründeten Antrag) aus der Betrachtung der GPA ausgeklammert werden können.

Die Situation in den Gebäuden von Realschule/Gesamtschule und Gymnasium ist nicht vergleichbar, da anders als im Gymnasium große Teile des Untergeschosses für Schülerinnen und Schüler genutzt werden können und im Wesentlichen nur einige Räume für die Haus- und Bühnentechnik nicht genutzt werden können.

Für das Gymnasium ergäbe sich somit eine Minderung des Flächenpotentials um 1.831m², hinzu kommt, dass im laufenden Schuljahr zwei Unterrichtsräume (von komplan als Überhang festgestellt) tatsächlich von der Hauptschule genutzt werden, so dass bei einem Flächenansatz von 290m²/Klasse weiter 580m² vom Flächenpotential abgezogen werden müsste.

Für das laufende Schuljahr ergäbe sich somit allein aufgrund der beiden beschriebenen Korrekturfaktoren ein Flächenpotential von lediglich noch 1.239m² statt der für 2017 ausgewiesenen 3.650m².

Bei Beurteilung der von der GPA vorgeschlagenen Veräußerung des SII-Gebäudes ist m. E. unbedingt zu beachten, dass von der neuen Landesregierung der G9-Bildungsgang am Gymnasium wieder die Regel werden soll (dies konnte weder von GPA noch von komplan erwartet werden). Je nach Jahrgangsstärke bedeutet dies drei bis vier zusätzliche Klassen/Kurse oder nach den Maßstäben der GPA einen zusätzlichen Bruttogeschossflächenbedarf von 870m² bis zu 1.160m². Ein nennenswertes Restflächenpotential wäre m. E. dann nicht mehr gegeben.

Das erste Jahr, in dem dieser zusätzliche Bedarf auftritt, ist noch nicht klar abzusehen, da der Beginn und auch die Möglichkeiten des nachträglichen Wechsels in den G9-Bildungsgang noch nicht gesetzlich festgelegt sind. Aufgrund der im Koalitionsvertrag festgelegten ‚Wahlmöglichkeit‘ ist auch noch abzuklären, ob die Gremien des Carolus-Magnus-Gymnasium eine Zweidrittelmehrheit für den Antrag auf Beibehaltung des G8-Bildungsganges erwarten bzw. erreichen wollen.

4. Schlussfolgerungen bei Betrachtung der Nutzflächen:

Abschließend möchte ich die Situation noch einmal aus dem von mir über 30 Jahre in der Schulentwicklungsplanung verwandten Blickwinkel der schulischen Nutzflächen beleuchten.

In der aktualisierten Schulentwicklungsplanung von November 2015 habe ich für das Gymnasium im Saldo einen Überhang von zwei für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen ausgewiesen.

Durch den Beitrag der Schulleitung des Gymnasiums in der Ausschusssitzung am 9.11.17, nach dem zwei Räume des Gymnasiums von der auslaufenden Hauptschule genutzt werden, sehe ich mich in dieser Einschätzung bestätigt. Nach Auslaufen der Hauptschule sollen diese zwei Räume in den nächsten Jahren (nach einer mir unmittelbar vor der Sitzung dort bestätigten Vorstellung der Hochbauverwaltung) als Ausweichräume für die geplante, schrittweise Grundsanierung der Unterrichtsräume des Gymnasiums verwandt werden.

In der aktualisierten Schulentwicklungsplanung von 2015 ist ein weiterer Schülerrückgang prognostiziert, entsprechend habe ich eine schrittweise Ausweitung des Überhanges auf bis zu sechs für Unterrichtszwecke geeignete Räume angenommen. Selbst bei dieser Einschätzung würde (unbeachtlich der o.a. Zwischennutzung) ein Verzicht auf die Räume des SII-Gebäudes ein Minderangebot von zehn(!) für Unterrichtszwecke geeigneten Räumen bedeuten. Vier für Unterrichtszwecke geeignete Räume müssten dann neu erstellt werden.

Bei Berücksichtigung der Überlegungen zu einem Übergang zu einem G9-Bildungsgang müssten weitere drei bis vier für Unterrichtszwecke geeignete Räume neu erstellt werden. Einer Aufgabe von zehn vorhandenen Räumen stünde also ein Bedarf von acht neu zu erstellenden Räumen gegenüber.

Bei diesem Verhältnis kann ich also eine Aufgabe des SII-Gebäudes nicht befürworten.

Letztlich habe ich in der Sitzung am 9.11.17 angeregt, nach einer baulichen Verbindungsmöglichkeit zwischen Realschule/Gesamtschule und Gymnasium zu suchen, um eine weitere Zusammenarbeit der Schulen zu erleichtern.

Bochum, 15.11.2017

Gez.: Steiner

Dipl.-Ing. Peter Steiner (Stadtplaner AKNW i. R.)

PS: Ich beziehe seit Oktober 2016 aufgrund meines Gesundheitszustandes eine (bis Juni 2018 vorgezogene) Altersrente der RV Bund sowie eine ergänzende Rente des Versorgungswerkes der AKNW. Ich bin von daher auch bei der Architektenkammer als nicht berufstätig gemeldet. Aufgrund dieser persönlichen Verhältnisse habe ich zunächst der Verwaltung Übach-Palenberg auf eine erste Anfrage bezüglich eines entsprechenden Auftrages eine Absage erteilt. Ich habe im Ruhestand keinen Office-background, keine Betriebshaftpflicht, keine Betriebsnummer etc., deshalb kam für mich nach einem weiteren Gespräch nur eine ehrenamtliche Tätigkeit (beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert) in Frage. Als ‚Vergütung‘ wurde eine Einladung mit Übernachtung und Verpflegung vereinbart. Zahlungsströme an mich sind ausgeschlossen; eine Haftung allerdings auch.